



Studienordnung

für den Vollzeit-Master-Studiengang in General Management (MBA)
an der HHL Leipzig Graduate School of Management

vom 29. September 2021

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienstruktur und Studienablaufplan
- § 6 Auslandsstudium
- § 7 Erwerb eines zweiten akademischen Abschlusses
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Studienberatung
- § 10 Inkrafttreten

Gemäß § 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2018 (GVBl Sachsen 2018,7, S. 198 ff.) hat der Senat der HHL Leipzig Graduate School of Management die folgende Studienordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Zugang, Ziele, Inhalt und Aufbau des Vollzeit-Master-Studienganges in General Management (MBA) an der HHL Leipzig Graduate School of Management (HHL).

§ 2 Zugang zum Studium

(1) Zum weiterbildenden Vollzeit-Master-Studiengang in General Management (MBA) an der HHL kann nur Zugang erhalten, wer die folgenden Qualifikationen nachweisen kann:

- a) Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit überdurchschnittlichem Ergebnis und mindestens 180 bzw. 210 ECTS-Kreditpunkten (Regelungen § 5). Ersatzweise kann ein äquivalenter Abschluss einer ausländischen Universität oder Hochschule oder ein sonstiger gleichwertiger Abschluss (nach den Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) anerkannt werden.
- b) Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrungen nach Abschluss eines qualifizierenden Hochschulabschlusses, in der Regel von mindestens zwei Jahren Dauer.
- c) Nachweis sehr guter englischer Sprachkenntnisse durch Ablegen des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) durch Erreichen von mindestens 90 Punkten im TOEFL iBT oder alternativ neun Punkten im TOEFL Essentials Test. Alternativ werden auch die entsprechenden Punktzahlen des „Test of English for International Communication“ (TOEIC), des „International English Language Testing System“ (IELTS, 7 Punkte) oder des „Cambridge Certificate of Proficiency in English“ (Cambridge CPE oder CAE, Stufe A oder B) als vergleichbare Qualifikation anerkannt. Akzeptiert werden nur gültige Sprachnachweise, in der Regel nicht älter als zwei Jahre. Für englischsprachige Muttersprachler und Studierende mit einem englischsprachigen Erststudium entfällt dieser Nachweis. Die Alternativen gelten jedoch nicht zwangsläufig für den Zugang zu den Partneruniversitäten für das Auslandsstudium. Hierfür kann unter Umständen der TOEFL zwingend erforderlich sein.
- d) Nachweis des erfolgreichen Ablegens des „Graduate Management Admission Test“ (GMAT) oder des „Graduate Record Examination“ (GRE).
- e) Vorlage von einem Empfehlungsschreiben (zum Beispiel von einem Professor, Mentor oder Arbeitgeber).

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes (1) nicht vollständig erfüllt, so können sich Studienbewerber¹ dennoch an der HHL bewerben, wenn sie in ihrem bisherigen Studium überdurchschnittliche Studienleistungen nachweisen können und die genannten Voraussetzungen bis zum Zugang zum Studium an der HHL erfüllt sein werden.

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Studienordnung in der maskulinen Form angegeben sind, gelten in gleicher Weise in der femininen Form.

- (3) Über die Zulassung entscheidet die Zulassungskommission. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist ein Interview mit einem HHL-Professor zu führen. Die Kommission behält sich vor, ein zweites Interview durchzuführen.
- (4) Die HHL kann Gasthörern den Zugang zum Studium gestatten.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Die Absolventen dieses Studienganges schließen mit dem Titel „Master of Business Administration (MBA)“ ab. Nach Abschluss des Studienganges übernehmen die Absolventen in der Regel Funktionen als Führungskraft, Nachwuchsführungskraft oder Funktionen mit Projektverantwortung in unterschiedlichen Unternehmensbereichen international tätiger Unternehmen, in denen sie insbesondere Entscheidungen vorbereiten, treffen und umsetzen, aber auch Verantwortung für einen Arbeitsbereich übernehmen.
- (2) Zielsetzung des weiterbildenden Master-Studiengangs in General Management (MBA), in Vollzeit ist es daher, dass die Studierenden exzellente betriebswirtschaftliche Managementkenntnisse und -fähigkeiten in Verbindung mit ausgeprägter Praxisorientierung erwerben, mit denen sie auf die Anforderungen der unter Absatz (1) beschriebenen Funktionen vorbereitet sind. Die internationale Ausrichtung des Programms soll den Studierenden die Besonderheiten internationaler Unternehmen und interkultureller Zusammenarbeit verdeutlichen, während der Fokus auf Leadership das Führungsverhalten und die soziale Kompetenz der Studierenden weiterentwickeln soll.

§ 4 Studienbeginn

Der Vollzeit-Masterstudiengang in General Management (MBA), kann im September eines jeden Jahres aufgenommen werden.

§ 5 Studienstruktur und Studienablaufplan

- (1) Der englischsprachige Masterstudiengang in General Management (MBA) umfasst zwei Teile, die modularisierten Pflicht- und Wahlpflichtbereiche und das Anfertigen einer Masterarbeit.
Es werden insgesamt 90 bzw. 120 Kreditpunkte vergeben.
Der Studiengang wird als englischsprachiger Intensivstudiengang in zwei Varianten angeboten (FAST TRACK / ADVANCED TRACK):
1. Studierende, die in ihrem Erststudium 180 Kreditpunkte erbracht haben, müssen 120 Kreditpunkte absolvieren (ADVANCED TRACK).
Sofern mindestens zwei Jahre Berufserfahrung vorliegen (keine Praktika), und Fachkompetenzen (Wissen und Fertigkeiten) sowie personale Kompetenzen (Sozialkompetenz und Selbständigkeit) entsprechend der Niveaustufe 6 oder 7 des Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) nachgewiesen werden, können auf Antrag und nach Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses 30 Kreditpunkte für außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anerkannt werden.
 2. Studierende, die in ihrem Erststudium 210 Kreditpunkte erbracht haben, müssen 90 Kreditpunkte absolvieren (FAST TRACK).
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Terms (21 Monate) für den ADVANCED TRACK und kann auf bis zu fünf Terms (15 Monate) im Rahmen des FAST TRACKS verkürzt werden. Spätestens zum Ende des ersten Terms muss die Entscheidung für den jeweiligen TRACK vorliegen.

(3) Der Studienverlauf gliedert sich wie folgt:

| | Term 1 & 2 | Term 3 & 4 | Term 5 & 6 | Term 7 | Summe Kreditpunkte | |
|--|---------------|---------------|---------------|-----------|-----------------------|--------------------|
| 1. Pflichtmodule (General Management Essentials - Core) | | | | | 60 | |
| 1.1 Accounting | 3 | 3 | | | 6 | |
| 1.2 Marketing & Logistics | 3 | 3 | | | 6 | |
| 1.3 Economics & Finance | 6 | | | | 6 | |
| 1.4 Ethics & Society | 3 | 3 | | | 6 | |
| 1.5 Strategy & Organizations | 3 | 3 | | | 6 | |
| 1.6 Management Success Factors | 6 | | | | 6 | |
| 1.7 Leadership Skills | | 6 | | | 6 | |
| 1.8 Advanced Communication | | 6 | | | 6 | |
| 1.9 Entrepreneurship & Technology | 3 | 3 | | | 6 | |
| 1.10 Sustainable Innovation | 6 | | | | 6 | |
| 2. Wahlpflichtmodule (Deep-Dives) * | | | | | FAST 12 | ADVANCED 42 |
| Fast: 12 Kreditpunkte (2 Wahlpflichtmodule) Advanced: 42 Kreditpunkte (mind. 3 Wahlpflichtmodule und bis zu max. 24 Kreditpunkten aus 3.) | | | | | | |
| 2.1 Strategic Management | 3 * | 3* | (3) | (3) | 6 | 6 |
| 2.2 Financial Management | 3* | 3 | (3) | | 6 | 6 |
| 2.3 Marketing Management | 3* | 3* | (3) | | 6 | 6 |
| 2.4 Innovative Business | 3* | 3 | (3) | (3) | 6 | 6 |
| 2.5 Decision Making | 3* | 3 | (3) | | 6 | 6 |
| 2.6 Competitiveness & Value Chains | | 6 | | (3) | 6 | 6 |
| 2.7 Leadership | | 6* | | (3) | 6 | 6 |
| 2.8 Advanced General Management | 6 | | | | 6 | 6 |
| 3. Wahlpflichtmodule individuell (Deep-Dives Practical & International Experience/Customized) | | | | | - | 24 |
| 3.1 Practical & International Experience | | | 12 | | - | 12 |
| 3.2 International Study Trip | 4 | | | | - | 4 |
| 3.3 Lean startup seminar | 8** | | (8) | | - | 8 |
| 3.4 Consulting Project | 8** | | (8) | | - | 8 |
| 3.5 Kurs/Module aus Auslandsterm | | | 0 - 6 | | - | max. 6 |
| 3.6 German Language | 6 | | | | - | max. 6 |
| 3.7 Offene Module/ Aktuelle Zusatzangebote | 0 - 4 | | | | - | max. 4 |
| 4. Master Thesis | | | 18 | | 18 | |

* Studienangebote aus dem Wahlpflichtbereich werden einmal jährlich angeboten und können wahl-

weise im Term 2 oder 6 und im Term 3 oder 7 belegt werden.

** Das Lean startup seminar und das Student Consulting Project kann wahlweise in den Terms 2 und 3 oder 6 und 7 absolviert werden.

Die **Pflichtmodule** sind vollständig zu absolvieren. (Term 1 – 4).

Im Rahmen des Pflichtmoduls „Sustainable Innovation“ wird im Schengen-Raum eine „International Impact Expedition“ durchgeführt. Die regulären Programm- und Reisekosten (An- und Abfahrt & Übernachtung mit Halbpension) trägt die HHL, vorbehaltlich eines studentischen Eigenanteils von max. 200,- €.

Im Rahmen des FAST TRACKs sind zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 Kreditpunkten zu belegen.

Im Rahmen der ADVANCED TRACKs sind 42 Kreditpunkte zu absolvieren, davon mindestens drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 Kreditpunkten und individuelle Wahlpflichtmodule mit maximal 24 Kreditpunkten (Term 2 – 7).

Innerhalb des „Practical & International Experience“ Modules kann zwischen drei Optionen gewählt werden, diese sind:

- Internship oder
- Entrepreneur in Residence oder
- Auslandsstudium.

Das Internship umfasst mindestens acht Wochen in Vollzeit bis maximal sechs Monate.

Der „International Study Trip“ ist ein Zusatzangebot, welches auf Bedarf und mit einer Mindestanzahl von Teilnehmern durchgeführt wird. Für dieses Angebot fallen zusätzliche Kosten für Studierende an, z. Bsp. für die Ausführung des Programms sowie Reise- und Übernachtungskosten.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen sowie der detaillierte Studienablaufplan werden im Modulhandbuch der HHL festgehalten und veröffentlicht.

(4) Für Studierende mit Behinderung, einer chronischen Erkrankung sowie für im Mutterschutz oder Elternzeit befindliche Studierende können individuelle Studienablaufpläne vereinbart werden. Die Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub bzw. Elternzeit wird gewährleistet.

§ 6 Auslandsstudium

Die Studierenden des ADVANCED TRACKs haben die Möglichkeit, ein Auslandsstudium an einer ausländischen Partneruniversität durchzuführen. Ziel des Auslandsstudiums ist es, den Studierenden allgemeine und fachspezifische Erfahrungen über die Lebens- und Arbeitsweise in anderen Ländern zu eröffnen. Hierdurch findet die fortschreitende Internationalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft eine entsprechende Berücksichtigung im Studiengang.

(2) Die Studienplätze an den Partnerhochschulen werden im Laufe des zweiten Terms nach einem durch den Senat der HHL beschlossenen Verfahren verteilt. Eine Selbstbewerbung an einer HHL-Partneruniversität ist nicht zulässig. Nach Einreichung der Bewerbungsunterlagen an der Partneruniversität ist ein Wechsel zu einer anderen Universität für den Auslands-Term ausgeschlossen.

(3) Der Auslandsterm wird von den Studierenden i. d. R. in ihrem fünften Term an einer der ausländischen Partneruniversitäten der HHL absolviert. Der mögliche Inhalt des Auslandsstudiums wird für jede Partnerhochschule gesondert nach deren Curriculum festgelegt. Für die im Ausland besuchten Veranstaltungen werden Leistungsnachweise

erbracht, die in gleicher Weise wie im Inland erbrachte Leistungsnachweise berücksichtigt werden. Die im Ausland zu erbringenden Leistungsnachweise werden in Abstimmung mit der HHL festgelegt bzw. berücksichtigt. Bei Belegung eines Auslandsplatzes an einer Partneruniversität der HHL werden mindestens die 12 erforderlichen Kreditpunkte angerechnet.

4) Für die Aufnahme des Studiums an einer ausländischen Partneruniversität der HHL ist es im Regelfall erforderlich, dass der Studierende folgende Qualifikationen nachweist:

- a) Ablegen des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) oder eines von der Partneruniversität geforderten Fremdsprachentests als Zugangsvoraussetzung zum Auslandsprogramm.
- b) Ablegen des "Graduate Management Admission Test" (GMAT) in mindestens der Höhe des Durchschnittswertes des Partnerprogramms.

(5) Die akademische Anerkennung der im Ausland belegten Kurse erfolgt unter Berücksichtigung der nachstehenden Erfordernisse:

- a) Vorlage des Originals des Zeugnisses der Auslandsuniversität durch die Studierenden, welches mit dem vor Beginn des Auslandspflichtterms abgeschlossenen Learning Agreement übereinstimmt.
- b) Berichterstattung durch die Studierenden gemäß den von der HHL festgelegten Kriterien. Die Studierenden erklären sich mit der Veröffentlichung des Berichtes innerhalb der HHL einverstanden.

(6) Ein Auslandsstudium im Heimatland eines Studierenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Erwerb eines zweiten akademischen Abschlusses

(1) Im Rahmen des Studierendenaustausches mit staatlich anerkannten bzw. akkreditierten ausländischen Partneruniversitäten der HHL ist es den Studierenden der HHL möglich, neben dem Abschluss „Master of Business Administration (MBA)“ einen weiteren akademischen Abschluss auf Masterebene an einer Partneruniversität zu erlangen. Die Partneruniversitäten der HHL, die diese Möglichkeit anbieten, werden von der HHL bekannt gegeben. Die HHL bietet den Studierenden der ausländischen Partneruniversität analog die Möglichkeit, den akademischen Grad „Master of Business Administration (MBA)“ an der HHL zu erwerben. Der weitere Studienabschluss ist zusätzlich und soll den reibungslosen Ablauf des Masterstudiums der HHL nicht behindern.

(2) Von der HHL werden nur Studierende entsendet, die vier Vorlesungsterms ihres Master-Studiengangs in General Management (MBA), in Vollzeit an der HHL erfolgreich studiert haben. Die von der ausländischen Partnerhochschule entsandten Studierenden verfügen über Kenntnisse, die denen des HHL-Studiums entsprechen. Alle Studierende verfügen über die erforderlichen Sprachkenntnisse und -fähigkeiten der Partnereinrichtung. Die Zulassung der Studierenden für den Erwerb eines zweiten akademischen Abschlusses bleibt der Partnerhochschule für HHL-Studierende bzw. der HHL für ausländische Studierende vorbehalten. Die Studierenden der HHL studieren in der Regel mindestens drei Terms an der Partneruniversität. Studierende von Partnereinrichtungen der HHL studieren drei Terms an der HHL. Um die Studienziele zu erreichen, müssen alle Austauschstudierende die Fächer belegen, die in den einzelnen abgeschlossenen Verträgen der HHL mit den Partneruniversitäten vorgegeben wurden. Die Anerkennung der Leistungen von HHL-Studierenden an der Partneruniversität liegt bei der HHL. Die Anerkennung der Leistungen von Studierenden der Partnereinrichtung der HHL liegt bei der Partneruniversität.

(3) Nach erfolgreicher Ablegung der verbleibenden Prüfungsleistungen an der HHL erhalten die HHL-Studierenden den akademischen Grad „Master of Business Administration

(MBA)“ der HHL mit Gesamtnote und zugleich auf der Grundlage der erfolgreich absolvierten Studienzeit an der Partneruniversität den Abschluss der Partneruniversität. Ausländische Partneruniversitäten der HHL erhalten für ihre Studierenden nach deren erfolgreichem Abschluss der Kurse die Urkunde zum akademischen Grad „Master of Business Administration“(MBA). Die ausländischen Partneruniversitäten der HHL versichern, dass die Leistungen ihrer Studierenden an der HHL in die Gesamtnote des Zeugnisses der Partnereinrichtung der HHL einfließen.

§ 8 Beurlaubung

Auf Antrag können sich Studierende aus wichtigem Grund für bis zu maximal 4 Terms (2 Semester) beurlauben lassen. Wichtige Gründe können sein:

- Zusätzliche Praktika oder Auslandsstudium (außerhalb der in der Studienordnung festgeschriebenen Möglichkeiten)
- Eigene Krankheiten oder Pflege und Versorgung des Ehegatten oder eines in gerader Linie Verwandten (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung)
- Wirtschaftliche Schwierigkeiten

Für eine Beurlaubung für Mutterschutzurlaub und Elternzeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß Mutterschutzgesetz sowie Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Studierende können zur Betreuung eigener Kinder bis zu vier Semester beurlaubt werden, wenn nicht bereits nach Satz 1 eine Beurlaubung vorliegt. Beurlaubte Studierende können Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Die Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 9 Studienberatung

(1) Die fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird von den Lehrstühlen durchgeführt; sie unterstützen die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken. Zu Beginn eines jeden Herbstterms findet zudem eine ausführliche Beratungsveranstaltung für jene Studierenden statt, die in diesem Term ihr Studium an der HHL neu aufnehmen.

(2) In Studienverlaufs- und Prüfungsfragen findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiter der Studienabteilung/des Prüfungsamtes statt. In Fragen des Auslandsstudiums stehen die Mitarbeiter des „International Office“ für eine Beratung zur Verfügung. Auch für die allgemeine Studienberatung für Studierende und Interessenten stehen die Mitarbeiter der Studienabteilung/des Prüfungsamtes zur Verfügung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die ab dem Herbstterm 2022 immatrikulierten Studierenden.

Leipzig, den 29. September 2021

Prof. Dr. Stephan Stubner
Rektor
der HHL Leipzig Graduate School of Management